



**Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit**

# **Leitfaden zur Meldung von Unregelmäßigkeiten**

**für das  
Operationelle Programm des Freistaates Sachsen  
für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)  
im Ziel „Konvergenz“ in der Förderperiode 2007 – 2013  
CCI-Nr.: 2007 DE 16 1 PO 004**

Strukturfonds in Sachsen.



**Stand: 06.05.2008**

erstellt von der Verwaltungsbehörde Sachsen für den  
EFRE

## Inhalt

	Seite
1. Einleitung	2
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Was ist eine Unregelmäßigkeit im Sinne der Unregelmäßigkeitsverordnung?	3
3.1 Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung	3
3.2 Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers	4
3.3 Schaden oder Gefährdung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft	5
4. Wann ist eine Unregelmäßigkeit meldepflichtig?	5
5. Ausnahmen von der Mitteilungspflicht	6
6. Meldeschwelle	7
7. Meldefristen	7
8. Wie wird gemeldet?	8
9. Aktualisierungsmeldungen	8
10. Nicht wiedereinziehbare Beträge	9
11. Mitteilung in dringenden Fällen	10
12. Folgen der Verletzung der Mitteilungspflichten	10
13. Fallbeispiele	10

### Anlagen:

- Anlage 1 Schema: Prüfung, ob eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit vorliegt
- Anlage 2 Muster eines Meldformulars
- Anlage 3 Leitfaden für das Ausfüllen der vierteljährlichen Mitteilung über Unregelmäßigkeiten

## **1. Einleitung**

Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 tragen in erster Linie die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Finanzkontrolle der operationellen Programme. In diesem Rahmen sind sie verpflichtet, Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken, in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften zu korrigieren und rechtsgrundlos gezahlte Beträge, gegebenenfalls mit Verzugszinsen wiedereinzuziehen. Die Mitgliedsstaaten unterrichten die Kommission hierüber sowie über den Stand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Nach Artikel 27 i.v. m. Artikel 28 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 sind aufgetretene Unregelmäßigkeiten der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres zu melden.

Nach Artikel 30 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 ist die Kommission ebenfalls vierteljährlich über den Sachstand der nach Artikel 28 bereits gemeldeten Unregelmäßigkeiten, sowie über bedeutende daraus resultierende Änderungen zu unterrichten.

Meldungen für die EFRE-Programme des Freistaates Sachsen erfolgen zentral von der Bescheinigungsbehörde des EFRE (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat 16) an das Bundesministerium der Finanzen.

Meldepflichtig gegenüber der Bescheinigungsbehörde des EFRE ist die Verwaltungsbehörde Sachsen für den EFRE (VBS), die sich hierbei auf die Zuarbeiten der EFRE-Fondsbewirtschafter und der Bewilligungsstellen stützt.

Diesen Leitfaden sowie weitere Informationen und Hinweise zu dem EFRE-Programm des Freistaates Sachsen in der Förderperiode 2007 bis 2013 finden Sie [im Landesweb / Strukturfonds](#).

## **2. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 08.12.2006

### **3. Was ist eine Unregelmäßigkeit im Sinne der Verordnung**

Nach Artikel 2 Pkt. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist eine **Unregelmäßigkeit** „**jeder Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste**“.

Diese Definition deckt sämtliche objektiven Verhaltensweisen (Handlung oder Unterlassung) eines Wirtschaftsteilnehmers ab, einschließlich nicht vorsätzlicher Verhaltensweisen, durch die ein Schaden zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts bewirkt wird oder bewirkt würde.

Es ist irrelevant, ob beim Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten vorliegt. Es ist lediglich darauf abzustellen, ob ein Verstoß gegen rechtliche Vorschriften vorliegt, der einem Wirtschaftsbeteiligten zuzurechnen ist.

Dies schließt nicht die Irrtümer oder Versäumnisse zum Nachteil des Haushalts der Gemeinschaften ein, die von den nationalen Verwaltungen im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt begangen werden (siehe Punkt 3.2).

Bei einer Unregelmäßigkeit im Sinne der Kommission müssen folgende **drei Elemente** gegeben sein:

1. **Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung**
2. **Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers**
3. **Schaden oder Gefährdung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften**

**Ist eines dieser Elemente nicht gegeben, liegt keine meldepflichtige Unregelmäßigkeit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne vor.**

Objektives Merkmal muss ein Verstoß gegen eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts sein.

#### **3.1 Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung**

Damit es sich um eine Unregelmäßigkeit handelt, muss eine Verhaltensweise einen Verstoß gegen eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts darstellen.

Nach Auffassung der Kommission umfasst der „Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung“ allerdings auch nationale Rechtsvorschriften, jedenfalls dann, wenn deren Einführung vom Gemeinschaftsrecht „zur Entfaltung seiner praktischen Wirksamkeit“ vorgegeben ist und die Rechtsvorschriften „somit ebenfalls als dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft dienend“ anzusehen sind. Danach sind z.B. haushaltsrechtliche Bestimmungen eingeschlossen. Auch ein Verstoß gegen Vergabevorschriften (VOB/VOL), die Nichteinhaltung der für Finanzierungen vorgesehenen Zweckbindungen sowie die Nichterfüllung der Projektauflagen stellt eine Unregelmäßigkeit bzw. sogar eine missbräuchliche Verwendung von Geldern dar, die mitgeteilt werden muss.

Nach Aussage der Kommission liegt eine Unregelmäßigkeit im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen dann vor, wenn die nationale Norm, gegen die verstoßen wurde, rechtsverbindlich ist, Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann und davon auszugehen ist, dass sie einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts praktische Wirksamkeit verleiht.

**Unregelmäßigkeiten als Folge einer Insolvenz sind nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) 1828/2006 nicht mehr meldepflichtig (s. hierzu Punkt 5).**

### **3.2 Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers**

Bei den von den Mitgliedstaaten zu meldenden Unregelmäßigkeiten im Sinne des Artikel 28 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 handelt es sich um Verstöße "gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers".

„Wirtschaftsteilnehmer“ ist nach Artikel 27 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1828/2006 „jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Einrichtung, die an der Durchführung von Interventionen aus den Fonds beteiligt ist, ausgenommen Mitgliedstaaten, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln“.

Insofern ist zunächst zu klären, ob der Staat „in Ausübung hoheitlicher Befugnisse“ handelt. Gemeint sind die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbundenen Tätigkeiten die er unter Bedingungen wahrnimmt, die von dem das Verhältnis zwischen Privatpersonen regelnden Recht abweichen.

Übt der Staat eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, so ist er „Wirtschaftsteilnehmer“ im Sinne des Artikel 27 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1828/2006. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Staat selbst Projekte durchführt und abrechnet.

### **3.3 Schaden oder Gefährdung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft**

Nach der Definition der „Unregelmäßigkeit“ sind nicht nur die Unregelmäßigkeiten zu melden, aufgrund derer ein tatsächlicher Schaden für den Gemeinschaftshaushalt entstanden ist, sondern auch die Unregelmäßigkeiten, die einen Schaden bewirkt haben würden, durch den eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden müsste. Ein Schadenseintritt bzw. die Möglichkeit der Schadensbewirkung für den Gemeinschaftshaushalt sind dann als gegeben anzusehen, wenn entweder für Rechnung der Gemeinschaften erhobene Einnahmen nicht in voller Höhe erzielt worden wären oder rechtswidrige Auszahlungen von Gemeinschaftsmitteln erwirkt worden sind bzw. erwirkt worden wären.

### **4. Wann ist eine Unregelmäßigkeit meldepflichtig?**

Nach Artikel 28 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 sind solche Unregelmäßigkeiten zu melden, die Gegenstand einer ersten amtlichen und/oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind.

Unter der "ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung" definiert Artikel 27 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 1828/2006 die „erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss“.

### **5. Ausnahmen von der Mitteilungspflicht**

Die Ausnahmen von der Mitteilungspflicht wurden durch die Regelungen in Artikel 28 Absatz 2 der VO(EG) 1828/2006 präzisiert. Nunmehr sind nach diesem Artikel von der Meldepflicht ausgenommen:

- Fälle, in denen das einzige Element einer Unregelmäßigkeit darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde.

**Achtung: Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen und Fälle, bei denen ein Betrugsverdacht besteht, sind weiterhin meldepflichtig!**

- Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde vor oder nach der Gewährung des öffentlichen Beitrages von sich aus bzw. bevor die zuständige Behörde die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte, mitgeteilt haben (Selbstanzeige).
- Fälle, die von Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden vor Auszahlung eines öffentlichen Beitrages an den Begünstigten festgestellt und berichtet wurden, bei denen die betreffenden Ausgaben nicht in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.

Teilt der Wirtschaftsbeteiligte den Irrtum nicht mit, sondern stellt z. B. die zuständige Behörde den Irrtum fest, wäre zu untersuchen, ob der Wirtschaftsteilnehmer es evtl. unterlassen hat, den Irrtum rechtzeitig mitzuteilen. Damit wäre der Unregelmäßigkeits-tatbestand des Unterlassens erfüllt.

Darüber hinaus sieht die Kommission die vorstehend dargelegte Definition des Begriffs "Unregelmäßigkeit" in Fällen « höherer Gewalt » innerhalb der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften festgelegten Anwendungsgrenzen als nicht zutreffend an.

Unter „höherer Gewalt“ sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs „ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen, auf die der betroffene Wirtschaftsteilnehmer keinen Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können“ und die somit den Wirtschaftsteilnehmer daran hindern, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

## **6. Meldeschwelle**

Meldepflichtig sind nach Artikel 36 der VO (EG) Nr. 1828/2006 Unregelmäßigkeiten, die sich auf Beträge ab 10.000 EURO zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts (d.h. EFRE-Mittel ohne den landeseigenen Kofinanzierungsanteil) beziehen.

Bei Beträgen von weniger als 10.000 EURO sind diese nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kommission mitzuteilen.

Eine Mitteilung an die Bescheinigungsbehörde des EFRE ist aber auch unterhalb der Meldeschwelle erforderlich, um alle Unregelmäßigkeiten zentral zu erfassen.

## **7. Meldefristen**

Nach Artikel 70 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1083/2006 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres die Unregelmäßigkeiten zu melden, die Gegenstand einer "ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung" gewesen sind.

Meldepflichtig gegenüber der Bescheinigungsbehörde des EFRE ist die VBS, die sich hierbei auf die Zuarbeiten der EFRE-Fondsbewirtschafter und der Bewilligungsstellen stützt.

Die Meldungen der Unregelmäßigkeiten erfolgen **getrennt nach den Schwellenwerten**. Es sind somit zwei Meldungen, also eine für unterhalb und eine ab dem Schwellenwert abzugeben.

Zur fristgemäßen Einreichung sind die Meldungen bis zum 1. des übernächsten auf das Quartal folgenden Monats über den jeweiligen Fondsbewirtschafter an die VBS zu leiten, d. h.

für das 1. Quartal eines Jahres	<u>bis zum 1. Mai,</u>
für das 2. Quartal eines Jahres	<u>bis zum 1. August,</u>
für das 3. Quartal eines Jahres	<u>bis zum 1. November,</u>
für das 4. Quartal eines Jahres	<u>bis zum 1. Februar.</u>

Die VBS leitet die Meldungen an die Bescheinigungsbehörde des EFRE wie folgt weiter:

für das 1. Quartal eines Jahres	<u>bis zum 10. Mai,</u>
für das 2. Quartal eines Jahres	<u>bis zum 10. August,</u>
für das 3. Quartal eines Jahres	<u>bis zum 10. November,</u>
für das 4. Quartal eines Jahres	<u>bis zum 10. Februar.</u>

Von der Bescheinigungsbehörde des EFRE erfolgt die Weiterleitung an das Bundesministerium der Finanzen, das die Meldungen aller Bundesländer regelmäßig am 20. des Monats bei der Europäischen Kommission einreicht. **Die Einhaltung der o. g. Fristen ist daher unbedingt erforderlich!**

Sofern der VBS bis zu dem o. g. jeweiligen Termin keine Meldung vorliegt, erfolgt für das jeweilige Vorhaben automatisch die Meldung „Fehlanzeige“ an die Bescheinigungsbehörde des EFRE.



## **8. Wie wird gemeldet?**

Für die Meldung einer Unregelmäßigkeit hat das Bundesministerium der Finanzen ein spezielles Meldeformular sowie einen Leitfaden für das Ausfüllen des Meldeformulars entwickelt. In diesem wird gegenwärtig noch bezug auf die Verordnung (EG) 1681/1994 genommen. Seitens des Bundes ist eine Überarbeitung des Meldeformulars vorgesehen. Eine Unterrichtung erfolgt durch die VBS nach Vorlage der Überarbeitungen.

Bis dahin gilt es, dass jetzt gültige Meldeformular zu verwenden.

Das Meldeformular wird auf der Grundlage einer Excel-Tabelle erstellt und ist - einschließlich des Leitfadens - [im Landesweb des SMWA](#) oder direkt bei der VBS

Frau Hellwig, Tel. 0351/ 564 8156

erhältlich.

Es wird ausdrücklich darum gebeten, das jeweils aktuelle Meldeformular zu verwenden!

Das ausgefüllte Meldeformular ist vom Fondsbewirtschafter an die VBS - unter Einhaltung der Fristen (s. Punkt 7) – elektronisch an das

Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Referat 15, Frau Hellwig

(E-Mail: [Manja.Hellwig@SMWA.Sachsen.de](mailto:Manja.Hellwig@SMWA.Sachsen.de))

zu leiten.

## **9. Aktualisierungsmeldungen (Artikel 30 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006)**

### **– Follow up**

Nach Artikel 30 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 ist die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres über den Fortgang der Verfahren der gemeldeten Fälle in Kenntnis zu setzen, sofern ein neuer Sachstand vorliegt.

Die Meldung erfolgt unter Verwendung des Meldeformulars für die Erstmeldung, wobei in der Dossiernummer der Artikel von „3“ auf „5“ zu ändern ist.

Um Datenübermittlungsfehler zu vermeiden, sind auch bei einer Aktualisierungsmeldung alle Felder auszufüllen.

Die Meldepflicht ist solange gegeben, bis das Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren abgeschlossen bzw. eingestellt ist oder erklärt wird, dass der Förderfall aus der Ausgabenerklärung zurückgezogen wird und damit nicht mehr Gegenstand der EFRE-Intervention ist.

**10. Nicht wieder einziehbare Beträge (Artikel 30 Absatz 2 der VO (EG) 1828/2006)**

Ist ein Betrag nicht oder nicht vollständig wieder einzuziehen, so ist dieses nach Artikel 30 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission in einer gesonderten Meldung mitzuteilen. Mitzuteilen sind:

- der nicht wieder eingezogene Betrag und
- die Einzelheiten der Entscheidung über die Anlastbarkeit des Verlustes nach Artikel 70 Absatz der VO (EG) 1083/2006.

Dazu sollte als Ergänzung zur quartalsweisen Unregelmäßigkeitsmeldung ein möglichst vollständiger zeitlicher Ablauf der Bearbeitung des Wiedereinziehungsverfahrens (Informationen, Telefonate, Schreiben) dargelegt werden.

Darüber hinaus sind nach Artikel 30 Absatz 2 der VO (EG) 1828/2006 folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung (ein Exemplar verbleibt jeweils bei der VBS, der Bescheinigungsbehörde und ein Exemplar verbleibt beim BMF) einzureichen:

1. eine Kopie des Bewilligungsbescheides,
2. die Angabe des Zeitpunkts der letzten Zahlung an den Begünstigten,
3. eine Kopie der Wiedereinziehungsanordnung,
4. im Fall einer Insolvenz, die nach Artikel 28 Absatz 2 der VO (EG) 1828/2006 gemeldet werden muss, eine Kopie des Dokuments, in dem die Insolvenz des Begünstigten festgestellt wird.
5. eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen, die zur Einziehung des fraglichen Betrags ergriffen wurden, unter Benennung des jeweiligen Datums.

**Die Kommission kann den Mitgliedstaat ausdrücklich auffordern das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen (Artikel 30 Absatz 3 der VO (EG) 1828/2006).**

Auf dieser Grundlage wird die Kommission über ihre Beteiligung an den nicht wieder einziehbaren Beträgen (Anlastung) entscheiden.

Das Gemeinschaftsrecht gibt keine eigenständigen Regelungen für die Übernahme nicht wieder einzuziehender Beträge vor. Entscheidungen der Kommission über die Anlastung solcher Beträge erfolgen erfahrungsgemäß nicht zeitgerecht und nicht vor der Entscheidung der zuständigen Behörde gegenüber dem Wirtschaftsbeteiligten.

Insofern ist im Wiedereinziehungsverfahren das Rechtsverhältnis zwischen dem Wirtschaftsbeteiligten und der zuständigen Behörde und das zwischen dem Mitgliedstaat und der Europäischen Kommission zu unterscheiden.

Für das Rechtsverhältnis zwischen der zuständigen Behörde und dem Wirtschaftsbeteiligten ist Rechtsgrundlage die Landeshaushaltsordnung (hier § 59 der SäHO).

### **11. Mitteilung in dringenden Fällen**

Nach Artikel 29 der VO (EG) 1828/2006 sind der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten mitzuteilen, bei denen zu befürchten ist, dass sie sehr schnelle Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebietes haben können, oder die eine neue Form von Unregelmäßigkeiten erkennen lassen. Der Meldeweg erfolgt wie unter Punkt 8 beschrieben.

### **12. Folgen der Verletzung der Meldepflichten**

Die Verletzung der Meldepflichten stellt eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der EFRE-Förderung dar, die dazu führen kann, dass nach Artikel 92 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 Zwischenzahlungen der Kommission auf Ebene der Prioritätsachsen oder Programmen ganz oder zum Teil ausgesetzt werden.

### **13. Fallbeispiele**

#### **Falsche Angaben im Förderantrag**

Hat ein Antragsteller falsche Angaben im Antrag gemacht, ist grundsätzlich von einer Unregelmäßigkeit auszugehen, da die behördliche Entscheidung Mittelzuweisungen zur Folge hat oder haben kann. Wird die falsche Angabe vor Mittelzuweisung festgestellt, liegt eine Unregelmäßigkeit vor, die einen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt bewirkt haben würde. Ist eine Auszahlung bereits erfolgt, wurde durch die falsche Angabe ein Schaden für den Gemeinschaftshaushalt bewirkt.

#### **Fehlende, unvollständige, unrichtige oder falsche Belege, nicht zulässige Ausgaben, Überfinanzierung, nicht erklärte Einnahmen, Nichtvorhandensein vorgeschriebener Beweismittel**

Fehlen vorgeschriebene Belege und Unterlagen, wurden nicht zulässige Ausgaben geltend gemacht oder Einnahmen nicht angegeben, ist die Vergabe der entsprechenden EFRE-Mittel nicht rechtmäßig erfolgt. Es liegt daher eine Unregelmäßigkeit vor, die einen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt bewirkt hat.

*Nichtbeachtung von Fristen, nicht vorliegende oder verspätete Erklärung*

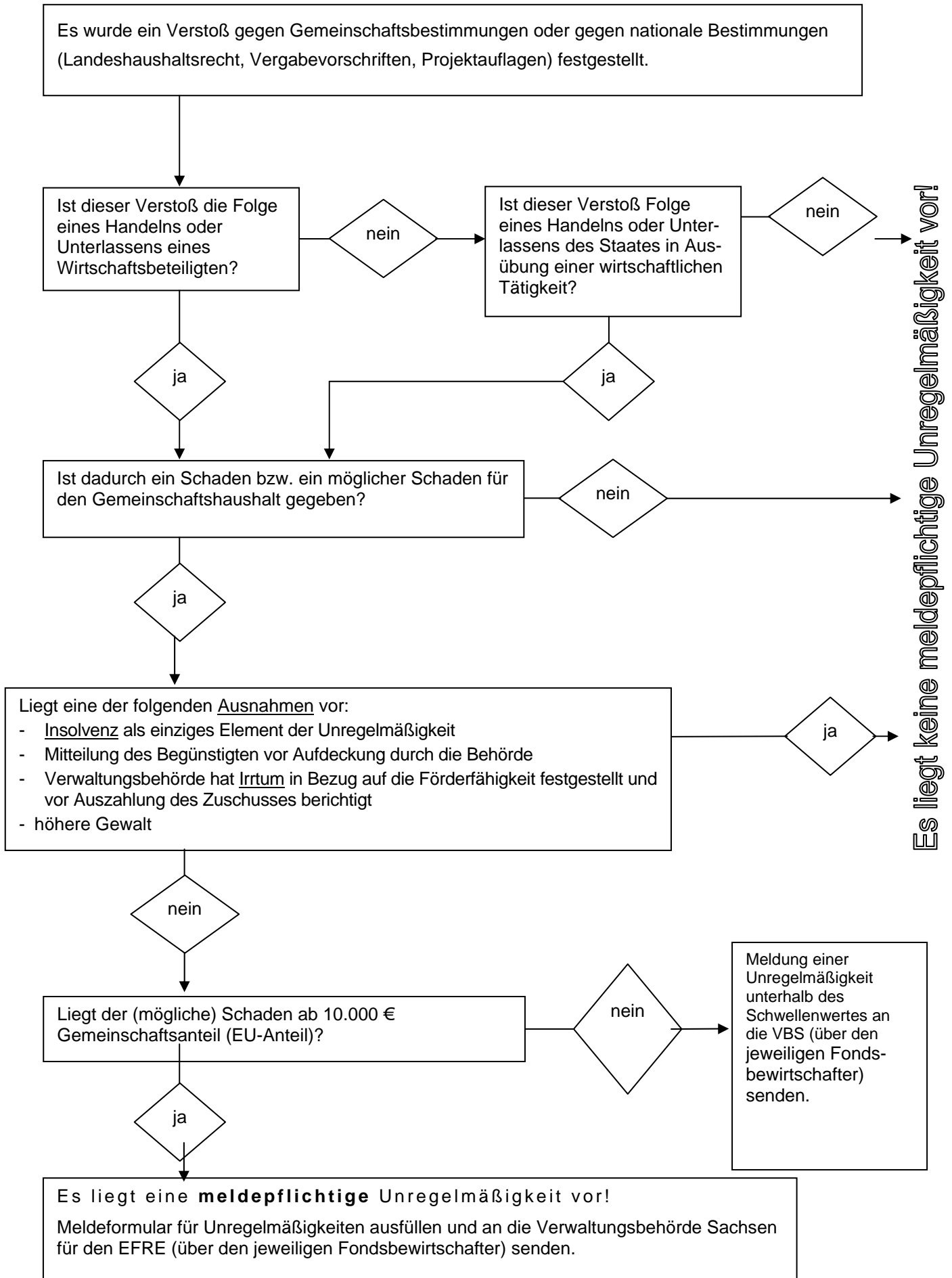
Die Einhaltung von Fristen gehört zu den vornehmlichen Pflichten eines Subventionsempfängers. Deren Nichteinhaltung spricht grundsätzlich für das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit.

*Keine, unvollständige oder nicht konforme Durchführung des Projektes*

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass rechtmäßig genehmigte Änderungen des Bewilligungsbescheides keine Unregelmäßigkeit darstellen. Andere Abweichungen vom Bewilligungsbescheid sind unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens einer Unregelmäßigkeit zu prüfen und dementsprechend auch in Bezug auf die Meldungen zu behandeln.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Eintritt eines Schadens für den Gemeinschaftshaushalt nicht alleinige Voraussetzung ist, sondern bereits die Möglichkeit eines Nachteils für den Gemeinschaftshaushalt den Tatbestand der Unregelmäßigkeit erfüllt.

**Schema: Prüfung, ob eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit vorliegt**



<b>Dossier:</b>	<b>VO/1681/3/DE/HB/03/0001/FD/0</b>
<b>Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland</b>	
<b><u>Mitzuteilende Einzelheiten</u></b>	
1. Bundesland oder Bundesbehörde:	<b>Sachsen</b>
2. Quartal:	<b>IV/03</b>
3. Fall abgeschlossen:	<b>nein</b>
4. Datum der Mitteilung:	
<b><u>Zuständige Verwaltungsstelle</u></b>	
5. Regionale Verwaltungsstelle:	
6. Nationale Verwaltungsstelle:	
<b><u>Beschreibung der Maßnahme</u></b>	
7. Förderperiode:	
8. Ziel:	
9. Gemeinschaftsinitiative:	
10. Programmnummer:	
11. Maßnahmenummer:	
12. Bezeichnung der Maßnahme:	
13. Projektnummer:	
14. Gemeinschaftsvorschrift, gegen die verstoßen wurde:	
<b><u>Informationen über die Unregelmäßigkeit</u></b>	
Datum/ Zeitraum	
15. - an dem die Unregelmäßigkeit stattfand:	
16. - an dem die erste Information erhalten wurde, die den Verdacht auslöste:	
17. Datum der Feststellung:	
18. Erste Informationsquelle:	

Muster eines Meldebogens

19. Art der Unregelmäßigkeit:	
20. Codenummer für die Art der Unregelmäßigkeit:	
21. Angewandte Praktiken:	
22. Art der beanstandeten Ausgabe:	
23. Sind andere Mitgliedstaaten oder Drittländer betroffen?:	
24. Wenn ja, welches?:	
25. Aufdeckungsmethoden:	
26. Codenummer für die Aufdeckungsmethoden:	
27. Dienststellen oder Einrichtungen, die die Unregelmäßigkeit festgestellt haben:	
<b><u>28. Zuwendungsempfänger:</u></b>	
<b><u>Finanzielle Gesichtspunkte</u></b>	
Höhe der Ausgabe	
29. Höhe der Gesamtausgaben:	<b>0 €</b>
30. Höhe der Gemeinschaftsfinanzierung:	<b>0 €</b>
31. Höhe der nationalen Kofinanzierung:	<b>0 €</b>
32. Höhe der beanstandeten ausgezahlten Gemeinschaftsausgabe:	<b>0 €</b>
33. Gemeinschaftsbetrag, der zu Unrecht gezahlt worden wäre, wenn die Unregelmäßigkeit nicht festgestellt worden wäre:	<b>0 €</b>
34. Eingezogener Gemeinschaftsanteil:	<b>0 €</b>
35. Noch einzuziehender Gemeinschaftsanteil:	<b><u>0 €</u></b>
<b><u>Stand der Verfahren</u></b>	
36. Verwaltungsverfahren einschl. Verwaltungs- und Finanzgerichtliche sowie Owi-Verfahren:	

Muster eines Meldebogens

37. Strafrechtliche Verfahren:	
38. Gründe für eine Einstellung des Einziehungsverfahrens:	
39. Bemerkungen:	